

Erwerbsunkosten - Gestehungskosten bei Erwerbstätigkeit oder Integrationsmassnahmen

E.04

Ziel und Zweck – Grundsätze

Erwerbsunkosten (Lohngestehungskosten) sind Aufwendungen, welche zur Erzielung eines Einkommens anfallen.

Erwerbstätigkeit - ob voll- oder teilzeitlich - ist in der Regel mit Unkosten verbunden, die im Sozialhilfebudget in der Höhe der effektiven Mehrkosten vollumfänglich zu berücksichtigen sind.

Sinngemäss der Erwerbstätigkeit gleichzusetzen sind regelmässige, unbezahlte und freiwillige Arbeiten sowie die Teilnahme an Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen (z.B. Soziallohnprojekte, Gemeindearbeitsplätze).

Vorgehen

Als Erwerbsunkosten gelten die zusätzlichen Aufwendungen, die im Rahmen einer bestimmten Berufsausübung oder Integrationsmassnahme (berufliche oder soziale) nachweislich anfallen. Dazu gehören:

- Verkehrsauslagen für den Arbeitsweg
Mehrkosten für öffentliche Verkehrsmittel oder Autokosten (effektive Auslagen)
- Berufskleider und Berufswerkzeug, Fachliteratur usw.
- Auswärtige Verpflegung
Die Mehrkosten für auswärtige Mahlzeiten werden höchstens mit Fr. 8.— bis Fr. 10.— pro Mahlzeit gerechnet (effektive Auslagen)

Diese Unkosten dürfen nicht mit Einkommens-Freibeträgen (EFB) oder Integrationszulagen (IZU) verrechnet werden.

Bemerkungen

Bei der Berechnung der Unkosten ist zu beachten, dass gewisse Kostenanteile (z.B. für Fahrten mit dem öffentlichen Verkehrsmittel im Ortsnetz oder für Nahrungsmittel und Getränke) bereits im Grundbedarf für den Lebensunterhalt berücksichtigt sind; deshalb ist nur die Differenz anzurechnen.

Die Kosten für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges (ohne Amortisation) sind nur dann zu berücksichtigen, wenn das Fahrtziel nicht auf zumutbare Weise und ohne grosse Umtriebe mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann.

Nicht als Erwerbsunkosten gelten die Auslagen für die Fremdbetreuung von Kindern Erwerbstätiger; diese Kosten werden gesondert angerechnet.

Grundlagen

- SKOS-Richtlinien C.1.2

Praxis (Kreisschreiben; Entscheide)

In der Praxis gilt ein Arbeitsweg (Hin- und Rückfahrt) mit den öffentlichen Verkehrsmitteln solange als zumutbar, wenn dieser mit dem Auto nicht in einer Zeitersparnis von 2 Stunden schneller bewältigt werden kann.

Das heisst:

Kann der Arbeitsweg (Hin- und Rückfahrt) mit dem Auto gegenüber dem öffentlichen Verkehrsmittel um 2 Stunden verkürzt werden, können die Autokosten in der Berechnung berücksichtigt werden.

Bei der Berechnung der Kosten für das Auto sind die Kriterien des Steuerrechts nicht von Relevanz. Als Autokosten sind die Motorfahrzeugsteuer, die Motorfahrzeugversicherung und die Benzinkosten für den Arbeitsweg zu berücksichtigen (inkl. allfällige Reparaturkosten). Für Autos mit einem überhöhten Benzinverbrauch (mehr als 10 lt pro 100 km) werden nur die Benzinkosten bis 10 lt pro 100 km übernommen.

Querverweise (im Handbuch selbst)

- Eintritts- und Austrittsschwelle
- Auto und Sozialhilfe
- Reisekosten